

INFO BRIEF

September 2015

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de

WW+KN in Ottobrunn

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail ottobrunn@wwkn.de

WW+KN INFORMIERT

VORANKÜNDIGUNG: WW+KN MITTELSTAND-SEMINAR 2015

*Fachseminar zu aktuellen Entwicklungen am
19. November 2015 in Regensburg*

Das diesjährige WW+KN Mittelstand-Seminar wird am Donnerstag, den 19. November 2015 von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Atrium-Tagungszentrum im Gewerbepark Regensburg stattfinden. Veranstalter in diesem Jahr ist neben der Steuerkanzlei WW+KN auch die Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzlei LKC, zu deren Unternehmensgruppe WW+KN seit einigen Monaten gehört.

Inhalte des Seminars werden in diesem Jahr sein:

- + Von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr wird WW+KN Geschäftsführer und Steuerberater Matthias Winkler umsatzsteuerliche Risiken und „Dauerbrenner“ aus der Unternehmenspraxis vorstellen und insbesondere auch Checklisten besprechen, mit denen umsatzsteuerliche Risiken im Betrieb minimiert werden können.
- + Von 15.45 Uhr bis 17.00 Uhr wird Herr Rechtsanwalt Tobias Schwartz von der LKC Rechtsanwaltsgesellschaft arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Pflichten des Arbeitgebers vorstellen. Gerade in Zeiten sich verschärfender Vorschriften und angesichts eines härteren Behördenvorgehens sollten sich Arbeitgeber hier zu aktuellen Entwicklungen informieren.
- + Von 17.15 Uhr bis 18.00 Uhr werden die beiden Wirtschaftsprüfer Dr. Günter Kaindl und Matthias Bahmann von der LKC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Thema „Was ist mein Unternehmen wert?“ referieren. Hierbei wird vorgestellt, wie sich der Wert eines Unternehmens in Theorie und Praxis ermittelt.
- + Von 18.15 Uhr bis 19.00 Uhr wird zum Abschluss der Veranstaltung WW+KN Geschäftsführer Matthias Winkler noch steuerrechtliche Handlungsoptionen und Bilanzierungsstrategien zum Jahreswechsel vorstellen.



Am 19. November 2015 findet das diesjährige WW+KN Mittelstand-Seminar statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt, das auch für Steuerzahler zumindest teilweise Erleichterungen bringt. Unterdessen macht der Bundesfinanzhof den Unternehmen das Leben schwer, indem er ihnen eine praktisch kaum durchgehend erfüllbare Verantwortung zur Prüfung von Eingangsrechnungen auferlegt. Hier sind wie immer alle Themen dieser Ausgabe in der Übersicht:

THEMEN DIESER AUSGABE

ALLE STEUERZAHLER

- 2 Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- 2 Änderung bei Steuerfreibeträgen und dem Lohnsteuerabzug 2015 ✎
- 3 Klage gegen zu niedrigen Kinderfreibetrag im Jahr 2014 ✎
- 6 Nicht anerkannte Behandlungsmethode als Krankheitskosten ✎

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- 2 Austausch von Steuerinformationen mit den Niederlanden ✎
- 3 Vertrauensschutz für Bauleistende ✎
- 4 Volle Abziehbarkeit von Nachlassverbindlichkeiten ✎
- 4 Fahrtkosten eines Selbständigen zum Betrieb eines Kunden ✎
- 5 Angabe der Anschrift des Rechnungsstellers
- 5 Hilfe für dürrgeplagte Landwirte ✎

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- 3 Atypisch stille Beteiligung verhindert Bildung einer Organschaft ✎
- 4 Kundenzahlung auf Privatkonto ist verdeckte Gewinnausschüttung ✎

ARBEITGEBER

- 3 Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen

ARBEITNEHMER

- 6 Elektronische Abgabepflicht trotz geringer Gewinneinkünfte ✎

IMMOBILIENBESITZER

- 3 Befreiung für Familienheim ✎

KAPITALANLEGER

- 2 Gesetzentwürfe zum internationalen Austausch von Steuerdaten ✎
- 5 Frist für Antrag auf Günstigerprüfung bei der Abgeltungsteuer ✎
- 5 Gewinne aus Xetra-Gold-Papieren sind nach einem Jahr steuerfrei ✎

KURZ NOTIERT

ÄNDERUNG BEI STEUERFREI-
BETRÄGEN UND DEM LOHN-
STEUERABZUG 2015

Der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie der Unterhaltshöchstbetrag sind durch das am 22. Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz zum Abbau der kalten Progression und zur Anpassung von Familienleistungen mit Wirkung ab 2015 erhöht worden. Die Entlastung für 2015 durch die Anhebungen wird zusammengefasst bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 nachgeholt. Das Bundesfinanzministerium hat bereits einen geänderten Programmablaufplan für Dezember 2015 veröffentlicht, damit die Softwarehersteller die Lohnprogramme rechtzeitig anpassen können. Nicht berücksichtigt wird dabei aber der zusätzliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit mehr als einem Kind. Dieser muss entweder in der Steuererklärung oder per Antrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2015 geltend gemacht werden.

GESETZENTWÜRFE ZUM IN-
TERNATIONALEN AUSTAUSCH
VON STEUERDATEN

Im Herbst 2014 haben 51 Staaten und Gebiete auf Einladung Deutschlands einen völkerrechtlichen Vertrag unterzeichnet, in dem sie sich zur Einführung des automatisierten Informationsaustauschs nach dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD verpflichtet haben. Inzwischen ist die Zahl der teilnehmenden Staaten auf über 60 angestiegen, darunter auch die Schweiz und Liechtenstein. Die Bundesregierung hat nun im Juli zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, mit denen das Abkommen in nationales Recht umgesetzt werden soll. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten soll dann wie vorgesehen 2017 starten.

AUSTAUSCH VON STEUER-
INFORMATIONEN MIT DEN
NIEDERLANDEN

Deutschland und die Niederlande haben im Juli eine Vereinbarung über einen besseren Informationsaustausch der Steuerverwaltungen beider Länder geschlossen. Dabei geht es unter anderem um Verrechnungspreiszusagen, Vorabverständigungsvereinbarungen mit Drittstaaten sowie Vorbescheide zu steuerlichen Präferenzsystemen. Die Vereinbarung gilt ab dem Kalenderjahr 2015, sowie im gegenseitigen Einvernehmen auch für Informationen aus früheren Jahren.

ARBEITGEBER

MODERNISIERUNG DES BESTEU-
ERUNGSVERFAHRENS

Das Bundesfinanzministerium hat den schon länger geplanten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens veröffentlicht.

Nach 18 Monaten Vorbereitung und Absprache mit den Ländern hat das Bundesfinanzministerium jetzt den ersten Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens veröffentlicht. Da an dem Gesetzentwurf auch die Länder mitgewirkt haben, kann das Gesetz voraussichtlich noch in diesem Jahr verabschiedet werden, da im Bundesrat nicht mit grundsätzlichem Widerstand der Bundesländer zu rechnen ist.

Mit dem Gesetz soll in erster Linie mehr Automatisierung in die Finanzämter Einzug halten. Das Mehr an Technik soll durch ein Weniger an Papier begleitet werden, was wiederum die Steuerzahler in manchen Punkten ebenfalls entlastet. Wegen der vielen Detailänderungen ist der Gesetzentwurf fast 140 Seiten stark. Unter den zahlreichen Änderungen sind sechs Punkte hervorzuheben:

- + **Automatisierte Veranlagung:** Künftig sollen mehr dafür geeignete Steuererklärungen für eine vollautomatische Steuerveranlagung per Computer ausgewählt werden. Risikomanagementsysteme sollen dann den Finanzbeamten nur noch die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle für eine manuelle Veranlagung zuweisen. Bei der automatisierten Veranlagung soll die Steuererklärung dabei genauso intensiv wie bisher geprüft werden, nur eben durch Software und nicht mehr durch einen Finanzbeamten.
- + **Rechen- und Schreibfehler:** Wenn beim Ausfüllen der Steuererklärung Rechen- oder Schreibfehler passiert sind, war bisher nur im Ausnahmefall eine spätere Korrektur eines bestandskräftigen Steuerbescheids möglich. Künftig wird die Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden vorgeschrieben, falls dem Steuerzahler bei der Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb dem Finanzamt rechtserhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt hat.
- + **Steuererklärungsfristen:** Wer keinen Steuerberater hat, muss seine Steuererklärung innerhalb der ersten fünf Monate des Folgejahres abgeben. An dieser Frist ändert sich nichts. Die bisher jeweils mit einem Erlass geregelte automatische Fristverlängerung auf den 31. Dezember des Folgejahres für Steuerzahler mit Steuerberater wird jetzt aber im Gesetz verankert und dabei gleich um zwei Monate auf den 28. Februar des Zweitfolgejahres verlängert.
- + **Verspätungszuschlag:** Parallel zur Änderung bei den Steuererklärungsfristen werden die Regelungen zum Verspätungszuschlag neu gefasst. War die Festsetzung bisher immer ins Ermessen des Finanzamts gestellt, muss das Finanzamt künftig zwingend einen Verspätungszuschlag festsetzen, wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde und die Steuererklärung nicht 14 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums oder Besteuerungszeitpunkts beim Finanzamt eingegangen ist. Auch die Höhe des Verspätungszuschlags wird verbindlich geregelt. Für jeden angefangenen Monat der Verspätung sind 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 50 Euro fällig.



Automatisierte Veranlagung durch Software

+ **Belegvorlage:** Belegvorlagepflichten sollen weitestgehend in Belegvorhaltepflichten mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung umgewandelt werden. Mit der Steuererklärung müssen also künftig deutlich weniger Belege ans Finanzamt eingereicht werden. Beispielsweise müssen Spendenbescheinigungen nur noch auf Anforderung dem Finanzamt vorgelegt werden. Im Fall von Spendenbescheinigungen kann die begünstigte Organisation mit Zustimmung des Steuerzahlers die Spende auch direkt elektronisch an die Finanzverwaltung melden, womit dann auch die Belegvorhaltepflicht wegfällt.

+ **Elektronische Bescheide:** Mit Einverständnis des Steuerzahlers soll der Schriftverkehr zunehmend auf elektronische Kommunikation umgestellt werden. Das betrifft beispielsweise Bescheide, Einspruchsentscheidungen und Außenprüfungsanordnungen, die zum Abruf bereitgestellt und auf diese Weise bekanntgegeben werden können. Umgekehrt sollen die Steuerzahler künftig nicht nur die Steuererklärung selbst, sondern auch Belege und Erläuterungen elektronisch übermitteln können.



Umstellung auf elektronische Kommunikation

+ **Datenübermittlung:** Der rechtliche Rahmen für die elektronischen Datenübermittlungspflichten von Unternehmen und Organisationen wird vereinheitlicht. Nur noch verfahrensspezifische Sonderregeln für einzelne Datenübermittlungspflichten von Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern, Versicherungen und Banken werden in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt.

+ **Amtsermittlungsgrundsatz:** Für den Amtsermittlungsgrundsatz galten bisher die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit. Zusätzlich werden nun auch die Komponenten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit explizit im Amtsermittlungsgrundsatz verankert, an dem sich das Finanzamt bei seinen Maßnahmen orientieren muss.

ARBEITGEBER

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ARBEITGEBERDARLEHEN

Das Bundesfinanzministerium hat die Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen aktualisiert.

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen überarbeitet. Grundlegende Neuerungen gibt es zwar nicht, aber einige Änderungen im Detail. In erster Linie wurde die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Bestimmung des maßgeblichen Preises bei Sachbezügen in das Schreiben eingearbeitet.

+ **Arbeitgeberdarlehen:** Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder aufgrund des Arbeitsverhältnisses durch einen Dritten Geld im Rahmen eines Darlehensvertrags überlassen wird. Hat der Arbeitnehmer durch das Arbeitgeberdarlehen Zinsvorteile, sind sie zu versteuern.

+ **Zinsvorteil:** Zinsvorteile, die ein Arbeitnehmer durch ein Arbeitgeberdarlehen erhält, sind als Sachbezüge steuerpflichtig, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums mehr als 2.600 Euro beträgt.

VERTRAUENSSCHUTZ FÜR BAULEISTENDE

Die nachträgliche Inanspruchnahme von Bauunternehmern für die Umsatzsteuer auf Bauleistungen an Bauträger bleibt ein heißes Thema. Nach dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat jetzt auch das Finanzgericht Münster in einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zugunsten des Bauunternehmers entschieden und verfassungsrechtliche Bedenken an der Gesetzesänderung geäußert, die die nachträgliche Inanspruchnahme überhaupt erst ermöglicht. Unterdessen hat die Bundesregierung in der Antwort auf eine kleine Anfrage aus dem Bundestag mitgeteilt, dass sie trotz der Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg derzeit keinen Änderungsbedarf am Gesetz oder am Umsatzsteuer-Anwendungserlass sieht.

BEFREIUNG FÜR FAMILIENHEIM

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim setzt voraus, dass der Erbe dort den Mittelpunkt seines familiären Lebens hat. Weder die gelegentliche Nutzung zweier Räume noch die unentgeltliche Überlassung an einen Angehörigen stellt eine begünstigte Selbstnutzung dar, meint das Finanzgericht Hessen.

ATYPISCH STILLE BETEILIGUNG VERHINDERT BILDUNG EINER ORGANSCHAFT

Eine Kapitalgesellschaft an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, oder eine atypisch stille Gesellschaft kann nach einer neuen Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums körperschaftsteuerlich weder Organgesellschaft noch Organträgerin sein. Das Ministerium gewährt jedoch Vertrauensschutz für bereits bestehende, am 20. August 2015 steuerlich anerkannte Organschaften.

KLAGE GEGEN ZU NIEDRIGEN KINDERFREIBETRAG IM JAHR 2014

Im November 2012 wurde der 9. Existenzminimumbericht beschlossen, der für das Jahr 2014 eine Anhebung des Kinderfreibetrags auf 4.440 Euro vorsah. Der Gesetzgeber hat aber nur für 2015 eine Anhebung beschlossen. Der Bund der Steuerzahler will daher über eine Klage eine Änderung bewirken, sodass auch für 2014 noch ein Kinderfreibetrag von 4.400 Euro statt nur 4.368 Euro gewährt wird. Eltern können in jedem Fall von einer erfolgreichen Klage profitieren, denn die Steuerbescheide für das Jahr 2014 bleiben beim Kinderfreibetrag durch einen Vorläufigkeitsvermerk automatisch offen.

KUNDENZAHLUNG AUF PRIVATKONTO IST VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Überweisen Kunden Beträge, die ihnen von einer GmbH in Rechnung gestellt wurden, nicht auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der GmbH, sondern auf das Privatkonto des Gesellschafter-Geschäftsführers, kann darin eine verdeckte Gewinnausschüttung liegen, auch wenn der Gesellschafter mit dem Geld auch Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber Dritten tilgt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt das zumindest dann, wenn eine klar und eindeutig im Voraus getroffene Vereinbarung über die Handhabung solcher Zahlungen zwischen dem Gesellschafter und der GmbH fehlt.

VOLLE ABZIEHBARKEIT VON NACHLASSVERBINDLICHKEITEN

Wenn eine Nachlassverbindlichkeit mit begünstigtem Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, ist sie nur teilweise in Höhe des nicht begünstigten Anteils abzugsfähig. Anders als die Finanzverwaltung sieht der Bundesfinanzhof aber keinen solchen wirtschaftlichen Zusammenhang allein dadurch, dass zusammen mit der Nachlassverbindlichkeit auch Betriebsvermögen übernommen wurde. Dadurch entstehe zwar möglicherweise ein rechtlicher, aber jedenfalls kein wirtschaftlicher Zusammenhang. Die Beschränkung komme nur dann zum Zug, wenn die Nachlassverbindlichkeit direkt mit bestimmten Vermögensgegenständen in Verbindung steht – beispielweise ein Darlehen für dessen Anschaffung. Ist der Erbe aber nur allgemein zur Erfüllung eines Vermächtnisses oder zum Ausgleich von Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüchen verpflichtet, dann sind diese Verpflichtungen in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar.

FAHRTKOSTEN EINES SELBSTÄNDIGEN ZUM BETRIEB EINES KUNDEN

Regelmäßige Fahrten eines selbständigen Unternehmensberaters zur Betriebsstätte eines einzigen Kunden im Rahmen einer längerfristigen Beratungstätigkeit können nur in Höhe der Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Durch die längere Tätigkeit wird die Betriebsstätte des Kunden gleichzeitig zur regelmäßigen Betriebsstätte des Beraters, ohne dass es darauf ankommt, ob ihm dort ein eigener Raum zugewiesen ist. Der Berater hatte ansonsten nur ein Home-Office, das der Bundesfinanzhof aber grundsätzlich nicht als Betriebsstätte anerkennt.

In diesem Fall ist der Zinsvorteil auch bei der 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge zu berücksichtigen. Welche Regelungen für die Bewertung genau zur Anwendung kommen, hängt von der Branche ab. Für Arbeitnehmer in der Finanzbranche kommt nämlich der Personalrabatt mit entsprechend abweichender Berechnung des geldwerten Vorteils in Frage.

- + **Bewertung:** Die Höhe des Zinsvorteils entspricht der Differenz zu den Konditionen für ein vergleichbares Darlehen am freien Markt. Dazu muss das Vergleichsdarlehen dem Arbeitgeberdarlehen in Kreditart, Laufzeit, Zinsbindung und Tilgungsregelungen im Wesentlichen entsprechen. Bei einer Zinsbindung ist die ursprüngliche Bewertung für die gesamte Laufzeit anzuwenden, bei variablen Zinsen oder einer Prolongation ist jeweils bei einer Zinsanpassung eine neue Bewertung vorzunehmen.



Neue Bewertung bei variablen Zinsen

- + **Vergleichsdarlehen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben drei unterschiedliche Möglichkeiten, den Maßstabszins für ein Vergleichsdarlehen zu ermitteln. Sowohl vom Angebot einer Bank vor Ort als auch von den Effektivzinssätzen, die die Deutsche Bundesbank regelmäßig veröffentlicht, kann ein pauschaler Abschlag von 4 % des Zinsbetrags vorgenommen werden (Beispiel: Vergleichszins beträgt 3,0 % abzgl. 4 % Abschlag ergibt 2,88 %). Als dritte Alternative kann das günstigste im Inland angebotene Darlehen mit vergleichbaren Darlehensbedingungen herangezogen werden. Dabei ist jedoch kein Abschlag von 4 % möglich.
- + **Zufusszeitpunkt:** Der geldwerte Vorteil aus ersparten Zinsen fließt mit der Fälligkeit der Zinszahlung zu. Bei einem zinslosen Darlehen ist der Zufluss üblicherweise zusammen mit der Tilgungsrate anzunehmen. Wird ein Arbeitgeberdarlehen ohne Tilgungsleistung (endfälliges Darlehen) gewährt, kommt es für die Frage, ob der Zinsvorteil am Ende oder monatlich, vierteljährlich oder jährlich zufließt, auf den Willen der Beteiligten an.
- + **Gehaltsvorschuss:** Ein Gehaltsvorschuss im öffentlichen Dienst, der nach den Vorschussrichtlinien des Bundes oder der Länder gewährt wird, ist ein Arbeitgeberdarlehen. Dagegen sind Reisekosten- oder Auslagenvorschüsse keine Arbeitgeberdarlehen. Auch Lohnabschläge und Lohnvorschüsse sind keine Arbeitgeberdarlehen, wenn der Vorschuss nur eine Abweichung von den vereinbarten Bedingungen für die Zahlung des Arbeitslohns ist, ohne dass extra ein Darlehensvertrag abgeschlossen wird.
- + **Sicherheiten:** Verzichtet der Arbeitgeber auf eine Besicherung, die bei einem vergleichbaren Darlehen üblich wäre, liegt darin ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, der mit der Auszahlung des Darlehens zufließt. Zum geldwerten Vorteil gehören insbesondere die üblichen Kosten und Gebühren des Grundbuchamts und des Notars für eine dingliche Sicherung des Arbeitgeberdarlehens. Für die ersparte Löschung einer Sicherheitenbestellung ist dagegen kein zusätzlicher geldwerter Vorteil anzusetzen.
- + **Aufzeichnungspflichten:** Der Arbeitgeber muss den der Lohnsteuer zu Grunde gelegten Endpreis sowie die Berechnung der Zinsvorteile dokumentieren, als Belege zum Lohnkonto aufbewahren und dem Arbeitnehmer auf Wunsch formlos mitteilen.
- + **Steuererklärung:** Der Arbeitnehmer kann den Zinsvorteil im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anders bewerten, wenn er eine günstigere Berechnung des Zinsvorteils nachweisen kann. Das günstigere Vergleichsangebot muss dabei in zeitlichem Zusammenhang mit dem Arbeitgeberdarlehen stehen. Das ist der Fall, wenn das Angebot bis zu 10 Tage vor der Kreditanfrage beim Arbeitgeber oder bis zu 10 Tage nach dem Vertragsabschluss mit dem Arbeitgeber eingeholt wird.

Das Schreiben enthält noch diverse Berechnungsbeispiele und Detailregelungen, insbesondere für Arbeitnehmer im Bankgewerbe. Außerdem weist das Ministerium darauf hin, dass Einzelanfragen zur Ermittlung des Maßstabszinssatzes für vergleichbare Darlehen bei der Deutschen Bundesbank möglich sind. Für spezielle Sachverhalte kann der Arbeitgeber außerdem eine Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt einholen. Die überarbeitete Fassung des Schreibens ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

ANGABE DER ANSCHRIFT DES RECHNUNGSSTELLERS

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs bringt neue Fallstricke beim Vorsteuerabzug aus einer Lieferantenrechnung.

Nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes muss eine Rechnung unter anderem auch die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, damit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs ist diese Voraussetzung nur dann erfüllt, wenn der leistende Unternehmer unter der angegebenen Anschrift auch geschäftliche Aktivitäten entfaltet. Der Bundesfinanzhof hat damit seine Rechtsprechung geändert, denn in einem Urteil aus dem Jahr 2007 hielt er für den Vorsteuerabzug noch einen reinen Briefkastensitz für ausreichend.



vollständige Angaben auf Rechnungen

Wer bei einer Betriebsprüfung keine böse Überraschung erleben will, muss daher nun Rechnungen auch auf die Angabe einer korrekten Anschrift prüfen. Der Bundesfinanzhof lässt einen Vorsteuerabzug nur dann zu, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz des Rechnungsstellers bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden hat. Die Feststellungslast dafür, dass das der Fall ist, weist der Bundesfinanzhof dabei dem Rechnungsempfänger zu. Dieser trägt eine Verantwortung, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern. Er kann sich daher nicht darauf berufen, die Angabe der Anschrift in gutem Glauben als korrekt akzeptiert zu haben.

In der gleichen Frage hat das Finanzgericht Köln einige Monate vor dem Bundesfinanzhof in einem anderen Fall noch die gegenteilige Auffassung vertreten. Das Gericht hielt in Anbetracht der technischen Fortentwicklung und der Änderung von Geschäftsgebaren die Anforderung an die Anschrift, dass dort geschäftliche Aktivitäten stattfinden, für überholt, und stellte fest, dass der Bundesfinanzhof für dieses Kriterium auch keine Begründung gibt.

Nach Meinung des Finanzgerichts hat die Angabe der Anschrift auf der Rechnung den Zweck, den leistenden Unternehmer eindeutig zu identifizieren und soll es unter anderem dem Finanzamt ermöglichen, den Unternehmer postalisch zu erreichen. Ist die postalische Erreichbarkeit gewährleistet, komme es nicht darauf an, welche Aktivitäten unter der Postanschrift erfolgen.

FRIST FÜR ANTRAG AUF GÜNSTIGER-PRÜFUNG BEI DER ABGELTUNGSTEUER

Auf Antrag des Kapitalanlegers unterwirft das Finanzamt die Kapitalerträge eines Jahres nicht der Abgeltungsteuer, sondern zusammen mit den übrigen Einkünften der tariflichen Einkommensteuer, wenn die Steuerbelastung dadurch niedriger ausfällt. Auch wenn das Gesetz keine Frist für einen solchen Antrag auf Günstigerprüfung vorsieht, sind dem Antrag trotzdem zeitliche Grenzen gesetzt, meint der Bundesfinanzhof. Wenn der Einkommensteuerbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden ist, sei eine Günstigerprüfung allenfalls dann noch möglich, wenn die Voraussetzungen einer der Änderungsvorschriften für bestandskräftige Steuerbescheide erfüllt sind.

GEWINNE AUS XETRA-GOLD-PAPIEREN SIND NACH EINEM JAHR STEUERFREI

Der Gewinn aus dem Verkauf oder der Einlösung einer Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibung ist nach Ablauf einer Spekulationsfrist von einem Jahr seit Anschaffung steuerfrei. In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof die Auffassung vertreten, dass die Xetra-Papiere zwar börsenfähige Wertpapiere sind, aber keine Kapitalforderung verbriefen, sondern den Anspruch auf eine Sachleistung. Damit sind sie steuerlich physischem Gold quasi gleichgestellt, für das nicht die Regeln für Kapitalerträge, sondern für private Veräußerungsgeschäfte gelten, die nach Ablauf einer einjährigen Spekulationsfrist eine Steuerfreiheit des Verkaufserlöses vorsehen.

HILFE FÜR DÜRREGEPLAGTE LANDWIRTE

Durch die Trockenheit und Hitze geschädigte Landwirte in Baden-Württemberg erhalten Hilfe im steuerlichen Bereich. Darauf weist das Landesfinanzministerium hin. Infrage kommen insbesondere Steuerstundungen ohne Stundungszinsen, Herabsetzungen der Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer oder auch ein vorübergehender Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen unter Verzicht auf Säumniszuschläge. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen das zuständige Finanzamt durch entsprechende Anträge über die durch die Trockenheit hervorgerufenen Belastungen informieren. Auch in anderen Bundesländern werden die Finanzämter betroffenen Landwirten in der Regel entgegenkommen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

ELEKTRONISCHE ABGABEPFLICHT TROTZ GERINGER GEWINNEINKÜNFTE

Auch wer nur nebenberuflich selbstständige Einkünfte erzielt, muss die Steuererklärung zwingend elektronisch ans Finanzamt übermitteln. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sieht keinen Spielraum bei der elektronischen Abgabepflicht, denn nach dem Einkommensteuergesetz ist die elektronische Steuererklärung vorgeschrieben, sobald der Gewinn mehr als 410 Euro im Jahr beträgt.

NICHT ANERKANNTE BEHANDLUNGSMETHODE ALS KRANKHEITSKOSTEN

Wer die Kosten für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen will, muss die Zwangsläufigkeit der Kosten durch ein vor der Behandlung ausgestellttes amtsärztliches Attest nachweisen. Der Bundesfinanzhof hat nun festgestellt, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die wissenschaftliche Anerkennung der Behandlungszeitpunkt ist. Eine spätere Anerkennung ist für den Steuerabzug also nicht von Belang.

Zudem sei das Kriterium der „geschäftlichen Aktivitäten“ viel zu unbestimmt: Müssen dort Kunden empfangen werden? Muss der leistende Unternehmer sich dort regelmäßig aufhalten, und wenn ja, wie lange? Muss er wirklich im Büro geschäftlich tätig werden oder reicht es aus, wenn er dort Zeitung liest und ansonsten von unterwegs mit Handy und Laptop tätig wird? Wer soll überprüfen, in welchem Umfang unter der Anschrift geschäftliche Aktivitäten stattfinden?

Während das Urteil des Bundesfinanzhofs den Rechnungsempfänger vor im Einzelfall kaum überwindbare Schwierigkeiten bei der Kontrolle der korrekten Anschriftenangabe stellt, vertritt das Finanzgericht Köln also eine praxisnahe Auffassung. Das Finanzamt hat gegen das Urteil des Finanzgerichts aber Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass dieser noch einmal Gelegenheit erhält, zu der Frage Stellung zu nehmen. Ob er dabei seine Meinung wieder ändert ist fraglich, aber vielleicht bringt das zu erwartende Urteil zumindest in der Praxis einfacher erfüllbare Vorgaben.

WW+KN STELLT SICH VOR:

MARKUS KRINNINGER

Dipl.-Finanzwirt Markus Krinninger ist Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht sowie als Partner seit 2011 bei WW+KN am Standort Ottobrunn tätig.



Markus Krinninger absolvierte die Ausbildung für den gehobenen Dienst der Finanzverwaltung und schloss das Studium mit dem Titel „Diplom-Finanzwirt“ ab. Danach war er bis August 2000 als Betriebsprüfer an den Finanzämtern Garmisch-Partenkirchen und München I tätig. Im Anschluss war er bis 2006 als Steuerberater bei der internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers in der Mittelstandsberatung tätig. In der Zeit von 2006 bis 6/2011 war er als kaufmännischer Leiter in einer mittelständischen Unternehmensgruppe im Maschinen- und Anlagenbau tätig.

Zu den Schwerpunktthemen von Markus Krinninger bei WW+KN gehören die Beratung von Familienunternehmen und Unternehmerfamilien, die Beratung im nationalen und internationalen Steuerrecht sowie insbesondere die Beratung im Bereich des Unternehmenssteuerrecht.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr WW+KN Team



Dipl.-Finw.
Matthias Winkler



Dipl.-Finw.
Markus Krinninger



Dr. René Neubert



Dipl.-Kffr.
Birgit Krinninger



Marcel Radke



Dipl.-Kffr.
Kerstin Winkler



Dr. Stefan Berz



Nicolas Kemper